

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014)**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5416
Fax: +49 30 2020-6416

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Dr. Helge Hartig
Leiter Aufsichts-, Gesellschafts-, Kartellrecht
und Compliance

E-Mail: h.hartig@gdv.de

www.gdv.de

Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt, dass die Einführung eines **einheitlichen Nachweisstichtags** („**record date**“) bei Namensaktien vorgesehen ist. Der Nachweisstichtag sollte jedoch näher an der Hauptversammlung liegen. Eine **wesentliche Verkürzung der Frist** (12. oder 10. Tag vor der Hauptversammlung) erscheint uns hierbei sachgerecht.

Der Referentenentwurf sollte zudem durch eine Regelung zur Bekämpfung **missbräuchlich nachgeschobener Nichtigkeitsklagen** ergänzt werden. Nachgeschobene Nichtigkeitsklagen bereiten der Praxis erhebliche Probleme, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der überlangen Verfahrensdauer. Die ursprüngliche Fassung der Aktienrechtsnovelle 2012 hierzu sollte erneut aufgegriffen werden.

Kritisch ist zudem die geplante Einschränkung für nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften bei der **Ausgabe von Inhaberaktien**. Denn dies würde zu einer ungerechtfertigten einseitigen Bevorzugung der Namensaktie führen.

Die geplanten Neuregelungen zu **Wandelschuldverschreibungen** mit einem Umtauschrecht der Gesellschaft sowie die künftig größere Gestaltungsfreiheit bei **stimmrechtslosen Vorzugsaktien** begrüßen wir hingegen.

1. Einheitlicher Nachweisstichtag bei Namensaktien („record date“)

Grundsätzlich ist es sehr begrüßenswert, dass der Referentenentwurf einen **einheitlichen Nachweisstichtag für Namensaktien** einführen möchte. Für einen solchen Nachweisstichtag gibt es in der Praxis ein erhebliches Bedürfnis. Zudem entspricht ein solcher fester Stichtag dem international üblichen Standard.

Allerdings halten wir ein **Abstellen auf den 21. Tag** vor der Hauptversammlung, wie es der Referentenentwurf vorsieht, für **zu weitgehend**. Ein so früher Nachweisstichtag würde zu einer starken Einschränkung der Rechte der Namensaktionäre führen und sich negativ auf die Hauptversammlungspräsenzen auswirken. Die deutsche Versicherungswirtschaft schlägt daher vor, die Frist wesentlich zu verkürzen. Ein Abstellen etwa auf den 12. oder den 10. Tag vor der Hauptversammlung sehen wir dabei als praktikable Lösung an.

Im Einzelnen:

Da Eintragungen im Aktienregister sich täglich ändern können, vor der Hauptversammlung jedoch Zeit für die Sichtung und Verarbeitung des stimm- und teilnahmeberechtigten Bestands benötigt wird, behilft die Praxis sich derzeit mit **Umschreibestopps**. Dies kann, insbesondere im Ausland, den unzutreffenden Eindruck erwecken, die Aktien könnten zwischen der Anmeldung zur Hauptversammlung und dem Ende der Hauptversammlung nicht veräußert werden. Auch werden die Fristen für Umschreibestopps bisher von den Gesellschaften unterschiedlich festgelegt. Ein **gesetzlicher Nachweisstichtag** für Namensaktien führt daher zu mehr **Transparenz** und **Rechtssicherheit**.

Versammlungsteilnahme und Stimmrechtsausübung gewährleisten

Gesetzliche Regelungen zur Vorbereitung der Hauptversammlung müssen die **Versammlungsteilnahme** und **Stimmrechtsausübung** durch den wahren Aktionär gewährleisten oder jedenfalls so weit wie möglich fördern. Je weiter ein Nachweisstichtag vor die Hauptversammlung gelegt wird, umso größer ist die Gefahr, dass eigentlich Berechtigte nicht mehr Aktionäre der Gesellschaft sind. Das Interesse und die Bereitschaft, Aktionärsrechte auszuüben, nehmen dann jedoch rapide ab. Denn es fehlen vermögensrechtliche Interessen. Aufgrund sinkender Hauptversammlungspräsenzen können leicht Zufallsmehrheiten entstehen.

Keine hohen Hürden für Präsenz auf der Hauptversammlung schaffen

Aktionäre sollten so lange wie möglich Zeit haben, sich zu entscheiden, ob und wie sie an einer Hauptversammlung teilnehmen wollen. Es ist im Sinne guter Aktionärsdemokratie, wenn es Aktionären möglich ist, noch kurz vor der Hauptversammlung Aktien zu erwerben, wenn sie – z. B. aufgrund der Veröffentlichung der Tagesordnung – noch an der Hauptversammlung teilnehmen möchten. **Formelle Hürden** für die Teilnahme an einer Hauptversammlung sollten deshalb **möglichst nahe an der Hauptversammlung** liegen.

Gleichlauf mit der Inhaberaktie nicht zwingend geboten

Auch die Begründung, mit einem Abstellen auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung einen Gleichlauf mit der **Regelung zur Inhaberaktie in § 123 Abs. 3 AktG** schaffen zu wollen, trägt nicht. Zwischen der Inhaberaktie und der Namensaktie bestehen wesentliche Unterschiede: Mitteilungsversand und Bestandsnachweis können bei Namensaktien unmittelbar und zentral auf der Grundlage des Aktienregisters erfolgen. Bei Inhaberaktien sind anders als bei Namensaktien dezentrale Bestandsnachweise über die depotführenden Banken erforderlich. Damit können Bestände bei Namensaktien aufgrund elektronischer Kommunikation flexibler gehandhabt werden, so dass auf der Hauptversammlung ein aktuellerer Aktienbestand vertreten sein wird.

Keine europarechtlichen Bedenken

Europarechtliche Bedenken gegen unterschiedliche Bestandsstichtage für Inhaberaktien und Namensaktien sehen wir **nicht**. Gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 2 RL 2007/36/EG vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften kann ein Mitgliedstaat unterschiedliche Nachweisstichtage für Gesellschaften mit Inhaberaktien und mit Namensaktien festlegen. Ein einheitlicher Nachweisstichtag ist nur dann vorgeschrieben, wenn eine Gesellschaft sowohl Inhaber- als auch Namensaktien ausgegeben hat. Das ist nachvollziehbar und muss deshalb nicht generell Anwendung finden.

Inkonsistenzen mit anderen Vorschriften des Aktiengesetzes

Legt man einen derart weit vorgezogenen Nachweisstichtag dennoch fest, werden sich **Inkonsistenzen mit anderen Vorschriften des Aktiengesetzes** ergeben. Dann geht die **Pflicht des § 125 Abs. 2 Satz 1 AktG**, die

Hauptversammlungsmitteilungen allen bis 14 Tage vor der Hauptversammlung in das Aktienregister eingetragenen Aktionären zuzusenden, ins Leere. Denn für einen Aktionär, der kein Stimm- und Teilnahmerecht mehr hat, ist die Zusendung von Hauptversammlungsmitteilungen sinnlos. Auch besteht das **Gegenantragsrecht nach § 126 AktG** bis 14 Tage vor der Hauptversammlung. Wer nach dem 21. Tag vor der Hauptversammlung aus dem Aktienregister ausgetragen wird, hätte dann zwar das Stimm- und Teilnahmerecht, könnte aber Gegenanträge nicht mehr stellen, weil er sich nicht mehr als Aktionär ausweisen kann. Wer aber zwischen dem 21. und dem 14. Tag in das Aktienregister eingetragen wird, kann zwar Gegenanträge stellen, diese aber in der Hauptversammlung nicht vertreten, weil er kein Stimm- und Teilnahmerecht hätte. Mit einem näher an der Hauptversammlung liegenden Nachweisstichtag würde damit gewährleistet, dass die **Diskrepanz zwischen Aktienbesitz und Stimmberechtigung** geringer ausfällt. Diese Diskrepanz birgt nicht zuletzt die Gefahr des unerwünschten „empty voting“, d. h. der Ausübung des Stimmrechts ohne tatsächliche Aktionärseigenschaft.

2. Bekämpfung missbräuchlich nachgeschobener Nichtigkeitsklagen

Die deutsche Versicherungswirtschaft bedauert, dass der Referentenentwurf bisher keine Regelung zur Bekämpfung missbräuchlich nachgeschobener Nichtigkeitsklagen enthält. Denn diese Art des **Missbrauchs des Klagerechts** der Aktionäre bereitet in der Unternehmenspraxis **unverändert große Probleme** und führt zu unnötigen rechtlichen Auseinandersetzungen und damit einhergehend zu erheblichen Verzögerungen und Kosten. Aus diesem Grund war auch in der ursprünglichen Fassung der Aktienrechtsnovelle 2012 eine Regelung zur relativen Befristung bestimmter Nichtigkeitsklagen vorgesehen, wenn sie zu missbräuchlichen Zwecken erhoben wurden. Da der **Bedarf in der Praxis für eine solche Regelung weiterhin sehr groß** ist, sollte die Regelung in der damaligen Form im Zuge der anstehenden Novelle in jedem Fall in das Aktiengesetz Eingang finden.

3. Einschränkungen bei der Ausgabe von Inhaberaktien durch nichtbörsennotierte Gesellschaften (§§ 10, 24, 67 AktG-E)

Zwar sollen nach dem Referentenentwurf auch nichtbörsennotierte Gesellschaften das Recht behalten, Inhaberaktien auszugeben. Dieses Recht soll jedoch erheblich beschränkt werden, um Terrorismusfinanzie-

rung und Geldwäsche zu bekämpfen. Nach der geplanten Regelung muss eine Einzelverbriefung ausgeschlossen und die Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank im In- oder Ausland hinterlegt sein. Dies stellt eine **ungerechtfertigte einseitige Bevorzugung der Namensaktie** dar und wird deshalb von der deutschen Versicherungswirtschaft abgelehnt.

4. Wandelschuldverschreibungen mit einem Umtauschrecht der Gesellschaft (§§ 192, 194, 221 AktG-E)

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die geplanten Änderungen bei Wandelschuldverschreibungen. Wandelanleihen mit einem Umtauschrecht der Gesellschaft können für Versicherungsunternehmen ein **wichtiges Instrument** darstellen, um die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen zu gewährleisten.

5. Größere Gestaltungsfreiheit bei stimmrechtslosen Vorzugsaktien (§§ 139, 140 AktG)

Die Neuregelung sieht vor, dass künftig die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht nicht mehr nur dann möglich ist, wenn sie mit einem **Anspruch auf Nachzahlung** der Dividende ausgestattet sind. Dies wird ebenso begrüßt wie die Regelung, dass künftig der Vorzug nicht mehr nur in einer **Vorabdividende**, sondern auch in einer **Mehrdividende** liegen kann.

Berlin, den 25. Juni 2014